

Finanzgericht Hamburg

Newsletter 2/2023



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sommer steht vor der Tür. Die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie sind alle aufgehoben, doch die steuerlichen Folgen beschäftigen die Gerichte weiterhin.

So hatte der 5. Senat darüber zu entscheiden, ob **Umzugskosten** beruflich veranlasst sind, wenn durch den Umzug ein **ungestörtes Arbeiten im Homeoffice** möglich ist. Der 6. Senat hatte wiederum über einen Fall zu befinden, in dem die Beteiligten sich über die umsatzsteuerliche Einordnung von **Mitgliedsbeiträgen während des „Lockdowns“** stritten. Das Gericht sah weder durch die Fortzahlung der Mitgliedsbeiträge noch die angebotenen Ersatzleistungen einen Leistungsaustausch begründet. Soweit die Schließung im Zeitpunkt der Zahlung noch nicht absehbar gewesen sei, liege jedoch eine Anzahlung vor.

Mit Details des Versands von Steuerbescheiden hatte sich ebenfalls der 5. Senat zu beschäftigen. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass - jedenfalls im Streitfall - die **Dreitagesfiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO** trotz Einschaltung eines privaten Postdienstleistungsunternehmens bei dem Versand von Steuerbescheiden durch ein Hamburger Finanzamt im sog. **Zentralversand** gelte.

Es folgen sodann weitere leitsatzartige Entscheidungen des Finanzgerichts.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 30. September 2023**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Dreitagesfiktion bei Zentralversand von Steuerbescheiden

1. Bei Anwendung der **Dreitagesfiktion gem. § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO** hat das Finanzgericht das Datum der tatsächlichen Aufgabe zur Post von Amts wegen zu ermitteln.
2. Die dreitägige Zugangsfiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO gilt - jedenfalls im Streitfall - trotz Einschaltung eines **privaten Postdienstleistungsunternehmens** bei dem Versand von Steuerbescheiden durch ein Hamburger Finanzamt im sog. **Zentralversand**.

Die Beteiligten stritten um den Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Steuerbescheides.

Der Kläger war der Ansicht, dass vorliegend die Dreitagesfiktion nicht zur Anwendung kommen könne. Aus dem Bescheiddatum lasse sich nicht auf den Tag der Aufgabe zur Post rückschließen. Zudem sei eine Postlaufzeit von fünf Tagen eher der Regelfall als die Ausnahme und jedenfalls nicht unüblich. Auch sei der Tag der Aufgabe zur Post nicht nachgewiesen. Schließlich komme eine Anwendung der Dreitagesfiktion auch deshalb nicht in Betracht, da bei der externen Postversendung Nachunternehmer eingesetzt werden dürften und nicht feststehe, ob es dadurch zu Verzögerungen bei dem Postversand komme.

Das Gericht folgte der Auffassung des Klägers nicht und sah die Voraussetzungen für die Anwendung der Dreitagesfiktion als gegeben an.

Die Dreitagesfiktion greife nur dann ein, wenn feststehe, wann der mit einfachem Brief übersandte Verwaltungsakt tatsächlich zur Post aufgegeben worden sei, wobei es nicht auf das Bescheiddatum ankomme. Da dieser Zeitpunkt allein dem Wissens- und Verantwortungsbereich der Finanzbehörde zuzuordnen sei, bedürfe es insoweit keines substantiierten Bestreitens durch den Steuerpflichtigen. Lasse sich das Datum der Aufgabe zur Post nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts feststellen, sei die Fiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO nicht anwendbar. In diesem Zusammenhang sei das Finanzgericht im Rahmen seiner Sachaufklärungspflicht regelmäßig gehalten, Ermittlungen dazu anzustellen, wie im Einzelnen der Ablauf der Postversendung durch das Rechenzentrum gestaltet und in welcher Weise sichergestellt werde, dass Bescheide zu dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt auch tatsächlich zur Post aufgegeben würden. Stehe der Tag der Aufgabe zur Post jedoch fest, setze nicht bereits jedes beliebige Bestreiten des Zugangszeitpunktes die Zugangsfiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO außer Kraft.

Nach der Beweisaufnahme sowie einer Gesamtwürdigung aller vorliegenden Umstände stand zur Überzeugung des Gerichts die Aufgabe des Steuerbescheids durch den Zentralversand fest. Das Datum des Bescheids habe insoweit mit dem Datum der Postaufgabe übereingestimmt. So habe der in dem für den Zentralversand zuständigen Druckzentrum tätige Zeuge erläutert, dass erhebliche organisatorische und technische Maßnahmen getroffen würden, durch welche sichergestellt werde, dass Bescheiddatum und Postaufgabedatum regelmäßig übereinstimmten. So habe der Zeuge den vom Kläger als Anlage übersandten Bescheid anhand des auf diesem aufgebrachten Barcodes nebst dazugehöriger Identifikationsnummer eindeutig einem Druckauftrag in der "PGA-Liste" (Postgebührenabrechnung) zuordnen können. Die "PGA-Liste" bestätige, dass der Druck der darin aufgeführten Druckaufträge auch tatsächlich erfolgt sei und die Kuvertiermaschine den Bescheid mittels des Barcodes gescannt und kuvertiert habe. Zudem habe der Zeuge anhand der "PGA-Liste" erkennen können, dass alle Bescheide des Druckauftrags in den Raum verbracht worden seien, aus dem die zu versendenden Steuerbescheide abgeholt würden, was täglich geschehe. Es sei auch ausgeschlossen, dass der Bescheid versehentlich nicht gedruckt oder nicht an die Post übergeben

worden sein könnte, da grundsätzlich ein Vier-Augen-Prinzip im Bereich des Drucks und Versands von Steuerbescheiden angewandt werde. Zudem würden alle Bescheide in einem Endlosverfahren gedruckt, d.h. es würden gerade nicht einzelne Seiten gedruckt, von denen gegebenenfalls einzelne ausfallen könnten. Als zusätzliche Sicherheit werde jeder einzelne Bescheid durch die Kuvertiermaschine anhand seines Barcodes gescannt und durch einen Abgleich mit der Druckauftrags-Datei sichergestellt, dass nicht einzelne Bescheide fehlten, wobei die Maschine alle Bescheide eines Druckauftrags zugleich in die Postboxen ablege, welche später von der Post abgeholt würden.

Nach der Beweisaufnahme sowie einer Gesamtwürdigung aller vorliegenden Umstände bestanden für das Gericht auch keine Zweifel daran, dass der Bescheid dem Kläger innerhalb des gesetzlich vermuteten dreitägigen Zugangszeitraums tatsächlich zugegangen sei; die Fiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO sei nicht widerlegt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stand für das Gericht fest, dass die von dem Druckzentrum zur Post aufgegebenen Briefe nach der Bearbeitung taggleich (E+0) an die Deutsche Post AG übergeben und durch diese sodann im Jahresdurchschnitt zu 80 % am darauffolgenden Werktag (E+1) und zu 95 % auf den zweiten folgenden Werktag (E+2) ausgeliefert worden seien. Die übrigen Sendungen seien am dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag (E+3) ausgeliefert worden.

Urteil vom 13.4.2023 ([5 K 92/22](#)), rechtskräftig.

Umzugskosten als Werbungskosten

1. **Umzugskosten können beruflich veranlasst sein**, wenn der Umzug zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen führt (st. Rspr.).
2. Eine solche Erleichterung kann für das Streitjahr 2020 auch anzunehmen sein, wenn ein Umzug erfolgt, um für jeden Ehegatten in der neuen Wohnung ein Arbeitszimmer einzurichten, damit diese **im Homeoffice wieder ungestört ihrer jeweiligen Tätigkeit nachgehen** können (in Abgrenzung zu BFH, Urteil vom 16. Oktober 1992, VI R 132/88, BStBl II 1993, 610 zum Streitjahr 1982).

Die Kläger beehrten die Anerkennung von Umzugskosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit. Sie bewohnten im Streitjahr 2020 zunächst eine ca. 65 m² große Wohnung ohne Arbeitszimmer und zogen im Juli 2020 in eine ca. 110 m² große Wohnung, in der sie über zwei Arbeitszimmer mit je 10,57 m² verfügten. In der Einkommensteuererklärung erklärten die Kläger u.a. Umzugskosten als Werbungskosten, deren Ansatz der Beklagte ablehnte.

Das Gericht folgte der Auffassung der Kläger und gab der Klage statt.

Die Umzugskosten seien als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen. Zwar sei der Beklagtenseite zuzugeben, dass eine erhebliche Verkürzung des Arbeitswegs nicht eingetreten sei, da das Homeoffice der Kläger nicht als erste Tätigkeitsstätte einzuordnen sei. Der Senat war nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens jedoch davon überzeugt, dass der Umzug zu einer wesentlichen Verbesserung und Erleichterung der Arbeitsbedingungen der Kläger geführt habe, da dieser erst eine ungestörte Ausübung der nichtselbständigen Tätigkeit beider Eheleute ermöglicht habe.

Vor Beginn der Corona-Pandemie hätten die Kläger ihre nichtselbständige Tätigkeit jeweils in den Räumlichkeiten ihrer Arbeitgeber ausgeübt. Seit Beginn der Corona-Pandemie hätten die Kläger ihre Tätigkeit verlagert und diese nun zu Hause ausgeübt. Die Kläger hätten eine neue Wohnung mit genau zwei zusätzlichen Arbeitszimmern gesucht und ausgewählt. Die Einrichtung von zwei Arbeitszimmern sei angesichts der verschiedenen Arbeitsweisen der Kläger erforderlich für die (ungestörte) Ausübung der jeweiligen Tätigkeit.

Die Wohnung weiche im Übrigen nicht derart von der bisherigen Wohnung ab, dass hier Anlass zur Annahme bestünde, eine Erhöhung des Wohnkomforts sei Anlass für den Umzug gewesen. Im Übrigen ginge mit einer möglichen Erhöhung des Wohnkomforts durch Platzgewinn zugleich eine Verschlechterung des Wohnkomforts einher, denn statt einer Terrasse mit Zugang zum Gemeinschaftsgarten verfügten die Kläger nunmehr lediglich über einen Balkon mit einer für die im Streitjahr fünf Jahre alte Tochter schlechteren Nutzbarkeit. Auch der zeitliche Ablauf spreche für eine berufliche Veranlassung.

Soweit der BFH mit Urteil vom 16. Oktober 1992 (VI R 132/88, BStBl II 1993, 610; hieran festhaltend: Beschluss vom 15. Oktober 1993, I B 62/93, juris) entschieden habe, dass eine berufliche Veranlassung nicht anzunehmen sei, wenn sich durch den Wohnungswechsel die Fahrzeiten zwischen Wohnung und Beschäftigungsstätte(n) um weniger als eine Stunde pro Arbeitstag verkürze und die neue Wohnung Platz für die Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers biete, sei dies nicht auf den hiesigen Fall zu übertragen. Anders als in dem im Jahr 1992 entschiedenen Fall (Streitjahr 1982) lägen im Streitjahr 2020 insgesamt andere Umstände vor, so dass ein vom BFH damals angenommenes "natürliches Bestreben nach Verbesserung der Wohnqualität" der beruflichen Veranlassung nicht entgegenstehe. Aufgrund der Gesamtumstände lasse sich mit der erforderlichen Sicherheit ermitteln, dass die Einrichtung der Arbeitszimmer Anlass des Umzugs gewesen sei.

Während den BFH-Entscheidungen noch die Annahme eines grundsätzlich arbeitstäglichen Aufsuchens der Arbeitsstätte zugrunde liege, habe sich die Arbeit im Homeoffice (auch unabhängig von dem Vorliegen der strengen Voraussetzungen zur Anerkennung eines Arbeitszimmers) - ganz wesentlich durch die Corona-Pandemie - in den letzten Jahren (und auch schon im Streitjahr) stark ausgeweitet.

Urteil vom 23.2.2023 ([5 K 190/22](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VI R 3/23.

Leistungen eines Fitnessstudios während der Schließzeit durch Corona-Verordnung?

1. Es liegt **keine Leistung des Fitnessstudiobetreibers vor, wenn das Studio geschlossen ist.**
2. Weder die **Fortzahlung der Mitgliedsbeiträge** noch die **angebotenen Ersatzleistungen** können einen **Leistungsaustausch** begründen.
3. **Soweit die Schließung im Zeitpunkt der Zahlung noch nicht absehbar** war, liegt aber eine **Anzahlung vor.**

Streitig war, ob es sich bei den Mitgliedsbeiträgen für ein Fitnessstudio während der Corona-Schließzeit um umsatzsteuerbare Leistungen handelte.

Der Betrieb des Klägers, ein Fitnessstudio, war auf Grund der Corona-Maßnahmen in der Zeit vom 17. März 2020 bis zum 17. Mai 2020 geschlossen. Während dieser Zeit zahlten viele Mitglieder ihre Beiträge weiter. Der Kläger bot während der Schließzeit Online-Live-Kurse, eine Telefon-Hotline und Körperscans an und warb damit, dass die Mitglieder den Zeitraum, den sie nicht bei dem Kläger trainieren konnten, am Ende der Mitgliedschaft beitragsfrei ersetzt bekämen. Der Kläger ging davon aus, dass er während der Schließzeit keine Umsätze erzielt habe. Das Finanzamt stellte sich dagegen auf den Standpunkt, dass umsatzsteuerpflichtige Umsätze vorlägen.

Das Gericht folgte im Wesentlichen der Auffassung des Klägers und sah lediglich die Zahlungen vor der Schließung als umsatzsteuerbare und -pflichtige Umsätze an.

Nach Ansicht des FG fehle es für die Monate ganz (April) oder teilweise (März und Mai) an dem für die Umsatzsteuerbarkeit erforderlichen Leistungsaustausch. Auf Grund der Schließung des Fitnessstudios in den streitgegenständlichen Monaten sei dem Kläger die Erbringung der Leistung vom 17.3.2020 bis 17.5.2020 nach zivilrechtlichen Maßstäben unmöglich

gewesen. Dass die Mitglieder ihre Mitgliedsbeiträge trotz der Schließung weitergezahlt hätten, rechtfertige keine andere Betrachtungsweise. Auch die durch den Kläger angebotenen Ersatzleistungen rechtfertigten keine andere Beurteilung. Hinsichtlich der Monate April und Mai könne keine Anzahlung für eine noch zu erbringende Leistung angenommen werden, denn die monatlich zu erbringende Leistung sei (im Mai teilweise) unmöglich gewesen. Der Kläger sei auch nicht aufgrund der Entgeltvereinnahmung nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 UStG Steuerschuldner bis zur Rückzahlung des Entgelts geworden. Schließlich werde die Umsatzsteuer auch nicht nach § 14c UStG (unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis) geschuldet.

Anders sei lediglich die Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Monat März zu beurteilen, da insoweit eine Anzahlung vorliege, die steuerbar sei.

Urteil vom 16.2.2023 ([6 K 239/21](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH XI R 5/23.

Hinweis: Das FG Schleswig-Holstein hat in einem vergleichbar gelagerten Fall anders entschieden und die Klage (vollumfänglich) abgewiesen (Urteil des FG Schleswig-Holstein v. 16.11.2022 (4 K 41/22)). Auch gegen die Entscheidung aus Schleswig-Holstein ist Revision eingelegt worden (Az. des BFH XI R 36/22).

Weitere Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung / Einfuhrumsatzsteuer

§ 14 Abs. 1 EUSTBV ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass er die Anwendung von § 227 AO nicht sperrt, soweit § 227 AO auf die besonderen Verbrauchsteuern anwendbar ist.

Gerichtsbescheid vom 20.12.2022 ([4 K 79/22](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 5/23.

DBA Schweiz

1. Führt eine KG im Inland nur das Befrachtungsgeschäft für ihre Kommanditistin, eine Reederei mit Geschäftsleitung in der Schweiz, durch, ist dies eine **Agenturtätigkeit i.S. des Art. 8 Abs. 4 Buchst. b DBA Schweiz**, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Reedereibetrieb steht. Die ihrer Kommanditistin von der KG vermittelte inländische Betriebsstätte ist Teil des eigenunternehmerischen Schifffahrtbetriebes der Kommanditistin mit der Folge, dass das ausschließliche Besteuerungsrecht an den Einkünften der KG nach Art. 8 Abs. 1 DBA Schweiz der Schweiz zusteht (sog. **Schifffahrtsprinzip**; gegen Fach-Info der Finanzbehörde Hamburg vom 30. Mai 2018, DStR 2018, 1973).

2. Auch wenn eine KG ein gewerbliches Unternehmen im Inland betreibt und selbst Subjekt der deutschen Gewerbesteuer ist (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG), ist sie nach dem DBA Schweiz nicht abkommensberechtigt, weil sie keine Person i.S. des Art. 3 Abs. 1 DBA Schweiz und darüber hinaus auch nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist. Jedoch kann sie sich zugunsten ihrer Gesellschafter auch im Bereich der Gewerbesteuer auf deren Abkommensrechte berufen.

Urteil vom 23.2.2023 ([5 K 38/22](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH I R 17/23.

Einkommensteuer

1. Hinsichtlich des **Zeitpunkts der Veräußerung** kommt es grundsätzlich auf das **dingliche Erfüllungsgeschäft** (Einrücken in die zivilrechtliche Gesellschafterstellung) an.

2. Durch Auslegung ist zu ermitteln ob ein Übergang zum 31.12. oder zum 1.1. des Folgejahres gewollt war.

3. Die erforderliche Genehmigung der Komplementärin kann Rückwirkung entfalten.

Urteil vom 24.3.2023 ([6 K 119/21](#)), rechtskräftig.

Finanzgerichtsordnung

Ein **Sachverständiger** ist gehalten, den Ortstermin abzuberechnen, wenn einer Partei nicht gestattet wird, an den Ermittlungen teilzunehmen. Daraus ergibt sich kein Befangenheitsgrund.
Beschluss vom 21.2.2023 ([6 K 199/21](#)), rechtskräftig.

Erbschaftsteuer

Räumt der Wohnungseigentümer dem **Beschenkten unentgeltlich ein Wohnungsrecht** (Mitnutzungsrecht) und für die Zeit nach seinem, des Wohnungseigentümers Ableben ein **persönliches Wohnungsrecht** ein und werden beide zu seinen Lebzeiten im Grundbuch eingetragen, so handelt es sich hinsichtlich des Wohnungsrechts um eine **Schenkung auf den Todesfall**.

Urteil vom 15.3.2023 ([3 K 153/22](#)), rechtskräftig.

Gewerbsteuer

1. Die Tätigkeit als **Medium** ist **nicht als freier Beruf** einzustufen.
2. Weder ist die Tätigkeit als Medium bei den Katalogberufen unter der wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit einzuordnen noch ist sie als ähnlicher Beruf zum Arzt, beratenden Betriebswirt oder Heilpraktiker anzusehen.

Urteil vom 16.2.2023 ([6 K 230/21](#)), rechtskräftig.

GSA Fleisch

1. Die Anordnung einer Prüfung nach **§ 6b Abs. 1 Satz 1 GSA Fleisch** liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden der Zollverwaltung, da das Gesetz insoweit keine besonderen Anforderungen normiert. Sie ist in aller Regel ermessensgerecht, wenn sie dem Gesetzeszweck, d.h. der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des GSA Fleisch dient, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte für ein unverhältnismäßiges, sachwidriges oder willkürliches Verhalten der Zollverwaltung vor.
2. Da die Antragstellerin an ihrem Standort sog. Convenience-Produkte herstellt und in diesem Zusammenhang Fleisch einsetzt und verarbeitet, erscheint die Annahme, dass die Antragstellerin als ein Betrieb der Fleischwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 GSA Fleisch anzusehen ist mit der Folge, dass sie den Einschränkungen des § 6a GSA Fleisch in Bezug auf den Einsatz von Fremdpersonal unterliegt, nicht als willkürlich oder sachwidrig.
3. Die Vollziehung der Prüfungsverfügung wäre nur dann wegen eines Verstoßes gegen Verfassungs- oder Unionsrecht vorläufig auszusetzen, wenn ein solcher Verstoß offensichtlich vorliegen würde. Dies ist nicht der Fall.
4. Die vom Bundesverfassungsgericht in Bezug auf das GSA Fleisch ergangenen Beschlüsse nach § 32 BVerfGG zeigen, dass den Betrieben, die möglicherweise dem GSA Fleisch unterfallen, keine so gravierenden Nachteile drohen, dass die vorläufige Aussetzung des Vollzugs des Gesetzes gerechtfertigt wäre.

Beschluss vom 24.2.2023 ([4 V 118/22](#)), Beschwerde eingelegt, Az. des BFH VII B 40/23 (AdV).

Kindergeld

Der Nachweis einer **seelischen Behinderung** und der **behinderungsbedingten Unfähigkeit zum Selbstunterhalt** i.S.d. **§ 32 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG** kann auch durch Einholung eines Sachverständigengutachtens eines Diplom Psychologen und Psychologischen Psychotherapeuten erfolgen.

Urteil vom 23.2.2023 ([5 K 191/19](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH III R 9/23.

1. In richtlinienkonformer Auslegung befreit **§ 4 Nr. 11 UStG** Umsätze aus einer "**Versicherungsvermittlungstätigkeit**". Dafür ist wesentlich, Kunden zu suchen und diese mit dem Versicherer zusammenzubringen.

2. Der **Begriff des Zusammenbringens** erfasst auch den Fall, dass bestehende Versicherungsvertragsparteien zusammengebracht werden, um Verträge durch rechtsgeschäftliche Änderungsvereinbarungen zu optimieren. Denn der Begriff „dazugehörig“ ist hinreichend weit und verlangt gerade keine einschränkende Auslegung des Begriffs des „Zusammenbringens“.

Urteil vom 16.2.2023 ([6 K 86/22](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH XI R 7/23.

Unter **Unanfechtbarkeit** im Sinne des **§ 23 Abs. 3 Satz 1 UStG** ist die **formelle Bestandskraft** der erstmaligen Steuerfestsetzung zu verstehen, die auch in einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (und damit auch in einer Steueranmeldung) bestehen kann.

Urteil vom 1.3.2023 ([5 K 93/22](#)), rechtskräftig.

Zollrecht

1. Die **Festsetzung von Einfuhrabgaben** ist rechtmäßig, wenn der Wert der mitgeführten Waren die **persönliche Einreisefreimenge** überschreitet. Es kommt dabei nicht auf die Eigentumsverhältnisse an der mitgeführten Ware an.

2. Die persönliche Einreisefreimenge kann nur von Personen geltend gemacht werden, die die Waren entweder unmittelbar physisch mit sich führen oder jedenfalls bei einer durchgeführten Kontrolle selbst physisch anwesend sind.

Urteil vom 2.3.2023 ([4 K 114/22](#)), rechtskräftig.

Zolltarif

1. Die Einreihung einer zusammengesetzten Ware, die aus mehreren Bestandteilen besteht, richtet sich nach der Allgemeinen Vorschrift (AV) 3 Buchst. b KN, wenn einer der Bestandteile der Ware ihren wesentlichen Charakter verleiht.

2. Bei einer sog. **Dusch-WC-Kompletanlage**, bei der die verschiedenen Bestandteile in Design, Bau- und Funktionsweise so speziell aufeinander abgestimmt sind, dass die technischen Bestandteile ihre jeweilige bestimmungsgemäße Funktion nur bei einem Einbau in das speziell dafür gefertigte keramische Klosettbecken erfüllen können, verleiht dieses Klosettbecken der Ware ihren wesentlichen Charakter.

Urteil vom 19.1.2023 ([4 K 84/20](#)), rechtskräftig.

1. Ein **Musterbuch mit Kunsthaaren zur Haarfarbdarstellung** stellt eine zusammengesetzte Ware dar, die aus zwei Bestandteilen besteht. Der bedruckte Einband aus Pappe ist als anderer Druck der Position 4911 KN zuzuweisen. Die zu Haarsträhnen zusammengefassten gefärbten Kunsthaare stellen als synthetische Chemiefasern andere konfektionierte Spinnstoffwaren der Position 6307 KN dar.

2. Die Ware ist nach der Allgemeinen Vorschrift (AV) Buchst. 3 b) KN in die Position 6307 KN einzureihen, da die Spinnstofffasern der Ware ihren wesentlichen Charakter verleihen. Bei der Verwendung des Musterbuches zur Bewerbung der Haarfärbeprodukte eines Kosmetikherstellers und zur Präsentation von Haarfärberegebnissen einer Colorationsreihe zum Treffen einer Farbauswahl durch einen (Friseur-)Kunden sind jeweils die gefärbten Spinnstofffasern von vorrangiger und das Druckerzeugnis von nachrangiger Bedeutung.

Urteil vom 25.1.2023 ([4 K 30/18](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 46/23.

1. Die Einreihung von **(Karnevals-)Kostümen** als Kleidung erfolgt grundsätzlich in die jeweils zutreffende Position der Kap. 61 oder 62 KN, wenn die Ware nach ihrer objektiven stofflichen Beschaffenheit die Definition eines Kleidungsstücks im Sinne des Wortlauts der Position erfüllt. Hierfür ist nicht Voraussetzung, dass das Kostüm bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen muss.

2. Eine Einreihung von (Karnevals-)Kostümen als Karnevals- oder Festartikel in die Position 9505 KN oder als Spielzeug in die Position 9503 KN wird durch die Anmerkung 1 Buchst. e) zu Kapitel 95 KN ausgeschlossen.
3. Die Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 3 ist ausgeschlossen, wenn eine Positionskonkurrenz für die Ware durch speziellere Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln aufgelöst wird, hier zu Abschnitt XI KN und Kap. 95 KN.
4. Zum Verhältnis der Anmerkung 1 Buchst. e) zu Kap. 95 KN und der Anmerkung 1 Buchst. t) zu Abschnitt XI KN.

Urteil vom 31.1.2023 ([4 K 48/20](#)), rechtskräftig.

1. Für die Einreihung in eine Zweckposition der KN sind die objektiven Wareneigenschaften maßgeblich, nicht aber hiervon losgelöst die Absicht des Einführers zum Vertrieb für einen bestimmten Verwendungszweck (mit Nachweisen aus der EuGH-Rechtsprechung).
2. Zu den Voraussetzungen der Einreihung einer Ware als "**Kiste, aus Holz**" der Position 4415 KN bzw. als "**Kassetten, Kästen und ähnliche Waren**" der Position 4420 KN.
3. Zum Konkurrenzverhältnis hinsichtlich der Einreihung als "Innenausstattungsgegenstand, aus Holz" der Position 4420 KN.

Urteil vom 20.2.2023 ([4 K 7/20](#)), rechtskräftig.

1. Ein **Armroboter**, der am Rollstuhl der betreffenden Person befestigt ist, ist nach seinen objektiven Eigenschaften erkennbar dazu geeignet und bestimmt, im Sinne der Position 9021 KN am Körper getragen zu werden.
2. Ob eine Ware am Körper getragen wird, beurteilt sich danach, ob die Ware eine Verbindung zum Körper aufweist. Mit Blick auf die typische Verwendung der Ware müssen die Vorrichtung und der Körper gleichsam eine "funktionale Einheit" bilden.

Beschluss vom 6.4.2023 ([4 V 111/22](#)), rechtskräftig.

Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass beim Finanzgericht Hamburg voraussichtlich zum 1. November 2023 eine Stelle (0,75%) als beisitzende Richterin bzw. beisitzender Richter zu besetzen ist
- ▶ dass das Finanzgericht Hamburg im September 2023 wieder ein Gruppenpraktikum für Studierende des Fachbereichs Rechtswissenschaft anbietet ([Link](#))
- ▶ dass das Finanzgericht Hamburg unter Mitwirkung der Steuerberaterkammer Hamburg und des Steuerberaterverbandes Hamburg am 7. und 28. September 2023 nach einer „Corona-Pause“ jeweils wieder einen Vortrag zum Thema „Der Steuerberater im Finanzgerichtsprozess“ für neu zugelassene Berufsträger anbieten wird? Weitere Informationen zu den beiden Veranstaltungsterminen folgen demnächst.
- ▶ dass der Bundesrichterwahlausschuss im März 2023 Frau Ri'inFG Barche für den Bundesfinanzhof gewählt hat

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Richter am Finanzgericht Dr. Martin Mues, Pressesprecher,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 44, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,
E-Mail: martin.mues@fg.justiz.hamburg.de.